

# Kooperation

Universität Arbeiterkammer Bremen

## DER KOOPERATIONSVERTRAG

### Ergänzungsvereinbarung und Einrichtungsbeschlüsse

- Kuratorium zur Durchführung des Kooperationsvertrages
- Zentrum Kooperation
- Akademie für Arbeit und Politik an der Universität Bremen
- Bereich Kooperationsforschung
- Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung „Arbeit und Region“

(c) (1988) 1999

Vertrieb:  
Universität Bremen Geschäftsstelle des Kuratoriums  
z.Hd. Karin Dachwitz  
Parkallee 39

28209 Bremen  
Typoskript/Gestaltung/Druck  
Karin Dachwitz

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kooperationsvertrag vorn 27. Juli 1971	4
Ergänzungsvereinbarung vom 07. Juni 1988	6
Einrichtungsbeschlüsse	
• Kuratorium zur Durchführung des Kooperationsvertrages	10
• Zentrum Kooperation Universität/Arbeiterkammer Bremen	12
• Akademie für Arbeit und Politik an der Universität Bremen	13
• Bereich „Kooperationsforschung“ o Forschungstransferstelle / Forschungsverbund	17
• Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung „Arbeit und Betrieb“	20

**Kooperationsvertrag**  
vorn 27. Juli 1971

zwischen  
der Universität Bremen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten  
durch den Gründungsrektor,

und

der Arbeiterkammer Bremen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten  
durch ihren Präsidenten,

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

Die Vertragschließenden verpflichten sich zur gleichberechtigten, gegenseitigen Zusammenarbeit im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben.

**§ 2**

Die Universität Bremen verpflichtet sich, durch die ihr gegebenen Möglichkeiten (Mittel) der Forschung und Lehre die Arbeiterkammer Bremen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere die Wahrnehmung und Förderung der Arbeitnehmerinteressen in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht, ergänzend zu unterstützen.

**§ 3**

Die Arbeiterkammer Bremen verpflichtet sich, die aus ihrer praxisbezogenen Arbeit sich ergebenden Erfahrungen an die Universität Bremen heranzutragen und die von der Universität erarbeiteten, die Arbeitnehmerschaft berührenden Ergebnisse von Forschung und Lehre durch gemeinsame Maßnahmen der Arbeitnehmerschaft zu vermitteln.

**§ 4**

Die Arbeiterkammer Bremen verpflichtet sich, bei Durchführung des Vertrages personelle und sachliche Mittel – über die jeweils im Einzelfall zu entscheiden ist – im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen.

**§ 5**

Die Universität Bremen wird sich bemühen, bei der Stellenausschreibung in den entsprechenden Forschungsbereichen die Zielsetzung dieses Vertrages zu berücksichtigen und damit dessen Durchführung zu fördern.

## § 6

Die Vertragschließenden vereinbaren die Schaffung eines Kuratoriums für Arbeitsschutz, welches gleichberechtigt zu besetzen ist.

Die Benennung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; die Wiederbenennung ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist persönlich. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Wahl muß von den Vertragschließenden bestätigt sein.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung bei Wahrung einer angemessenen Frist vorher schriftlich ein.

Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zweck des Kuratoriums ist es, die Durchführung dieses Vertrages zu sichern und dabei die Interessen der Arbeitnehmerschaft, insbesondere hinsichtlich Unfallschutz, Zukunftsberufe, Arbeitsplatzsicherung und Erwachsenenbildung zu fördern.

## § 7

Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Bremen, den 27.07.1971  
gez. Th. von der Vring  
Gründungsrektor

gez. B. Vosberg  
Präsident

Ergänzungsvereinbarung  
zum Kooperationsvertrag vom 27. Juli 1971

zwischen

der Universität Bremen - vertreten durch den Rektor –

und

der Arbeiterkammer Bremen - vertreten durch ihren Präsidenten -

wird zur Ersetzung der Vereinbarung vom 27. Mai 1977 in der Fassung der Ergänzungvereinbarung vom 05. September 1978 folgende

**Vereinbarung**

getroffen:

§ 1

Zur Durchführung des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Bremen und der Arbeiterkammer Bremen vom 27. Juli 1971 werden eingerichtet:

1. das "Kuratorium zur Durchführung des Kooperationsvertrages",
2. das "Zentrum Kooperation" mit den Bereichen
  - a) "Akademie für Arbeit und Politik an der Universität Bremen" als unselbständige Anstalt der Universität,
  - b) Kooperationsforschung mit den Einheiten
    - Forschungsverbund Kooperation mit dem Forschungsschwerpunkt "Arbeit und Betrieb" in der Form einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
    - Forschungstransferstelle,
3. das "Forschungs- und Entwicklungsinstitut Film/Fernsehen Bremen an der Universität Bremen e. V."

§ 2

Aufgaben und Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Aufgaben des Kuratoriums sind
- die Sicherung der Durchführung des Kooperationsvertrages zwischen der Arbeiterkammer Bremen und der Universität Bremen;
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Arbeitnehmern und deren Gewerkschaften und die Erörterung entsprechender Grundsatzfragen;
  - die Beschlußfassung über gemeinsame Forschungs- und Arbeitnehmerweiterbildungsprogramme (Rahmenpläne) zur Erfüllung des Kooperationsvertrages;

- die Stellungnahme zu Haushaltsvoranschlägen, Stellenplanvorentwürfen, Ausstattungsplänen, Projektanträgen und Anträgen für die unbefristete Einstellung von wissenschaftlichem Personal, soweit dadurch die Erfüllung von Aufgaben der Universität aus dem Kooperationsvertrag berührt wird, insbesondere zum Arbeitsprogramm, der Mittelvergabe und Personaleinwerbung der Organisationseinheiten, die der Durchführung des Kooperationsvertrages unmittelbar dienen;
  - die Beratung von Bürgerschaft und Senat der Freien Hansestadt Bremen in Fragen, die die Erfüllung von Aufgaben aus dem Kooperationsvertrag im Zusammenhang mit der Entwicklung der Universität, der Einrichtung neuer Ausbildungsgänge und Forschungsschwerpunkte betreffen;
  - die Förderung des Kooperationsgedankens durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen.
- (2) Das Kuratorium setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeiterkammer und der Universität zusammen. Die Berufung der Arbeiterkammer-Vertreter erfolgt in Abstimmung mit den DGB-Kreisvorständen in Bremen und Bremerhaven. Dabei sind sachverständige Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Gewerkschaften auch aus dem überregionalen Raum zu berücksichtigen.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Einzelheiten über die Zusammenarbeit des Kuratoriums mit der Universität und den Einrichtungen gemäß § 1 Ziff. 2 bis 5 dieser Vereinbarung zu regeln sind. Die Universität Bremen verpflichtet sich, in den Geschäftsordnungsregelungen für die Gremien der Universität die Zusammenarbeit insbesondere in der Form der vorherigen Stellungnahme durch das Kuratorium vor einer abschließenden Beschlußfassung sicherzustellen.

### § 3

#### Aufgaben der "Forschungstransferstelle Kooperation"

Aufgaben der "Forschungstransferstelle Kooperation" sind insbesondere

- Beratung und Vermittlung wissenschaftlicher Beratung zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der Arbeiterkammer/Gewerkschaften;
- Entwicklung und Betreuung von wissenschaftlichen Projekten, Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung der Arbeiterkammer/Gewerkschaften.

### § 4

#### Aufgaben der "Akademie für Arbeit und Politik"

Aufgabe der Akademie ist es, Bildungsveranstaltungen für Arbeitnehmer zu entwickeln und anzubieten, die aufgrund ihres hochschulspezifischen Charakters gegenüber den Bildungsangeboten der gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen abgrenzbar sind. Das Bildungsangebot für Arbeitnehmer umfaßt insbesondere:

- Lehrangebote, die längerfristige Lernprozesse zur Aneignung wissenschaftlichen Grundlagenwissens ermöglichen;

- Lehrangebote zur Vermittlung von Wissenschaftsergebnissen, die für die Interessenvertretung der Arbeitnehmer wichtig sind;
- die Entwicklung und Erprobung von neuartigen nicht-traditionellen Angeboten der Arbeiterbildung (Curriculum-Entwicklung, neue didaktische Formen, Anleitungen zum Selbstlernen, Einsatz neuer Medien);
- Beteiligung an der Arbeiterbildungsforschung in den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität, soweit dies zur wissenschaftlichen Fundierung des Lehrangebots der Akademie erforderlich ist.

## § 5

### Aufgaben und Organisation des „Forschungsverbundes Kooperation“

- (1) Im "Forschungsverbund Kooperation" werden insbesondere von der Arbeiterkammer/den Gewerkschaften aufgrund ihres wissenschaftlichen Beratungsbedarfs angeregte Forschungsvorhaben durchgeführt.
- (2) In dem Forschungsschwerpunkt "Arbeit und Betrieb" erfolgt die Bearbeitung umfänglicherer und längerfristiger Vorhaben der Kooperationsforschung.
- (3) Für den Bereich der Förderung von Kooperationsforschungsvorhaben wird eine Forschungskommission eingerichtet. Der Kommission gehören drei in Fragen der Kooperationsforschung sachverständige Vertreter der Vertragspartner an.
- (4) Nach Einrichtung eines Vorhabens der Kooperationsforschung ist ein projektbegleitender Ausschuß durch das Kuratorium einzurichten. Die Ausschüsse setzen sich aus von den Vertragspartnern zu benennenden Sachverständigen zusammen.
- (5) Die Arbeiterkammer/Gewerkschaften richten zur Beratung ihrer Mitglieder im Kuratorium und in der Forschungskommission gemäß Abs. 3 sowie des Rektors einen Forschungsbeirat ein.

## § 6

### Mittelzuweisungen

- (1) Die Universität verpflichtet sich, zur Erfüllung des Kooperationsvertrages Personal und Sachmittel in dem aus der Anlage 1 (Ausstattungsplan) ersichtlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisungen sind im Rahmen der staatlichen Haushaltsbeschlüsse jeweils proportional an die Veränderungen der allgemein der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anzupassen.
- (2) Die zugewiesenen Mittel sind nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen übertragbar. Durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen soll sichergestellt werden, daß den einzelnen Bereichen zugewiesene Mittel auf andere Bereiche des Kooperationsbereiches übertragen werden können, wenn absehbar ist, daß im laufenden Haushaltsjahr eine der ursprünglichen Widmung entsprechende Verwendung nicht mehr möglich sein wird.



- (3) Nach jeweils vier Jahren ist aufgrund der vorherigen Arbeit der in § 1 Ziff. 2 genannten Einrichtungen über die weitere Ausstattung und den Anteil am Universitätshaushalt im Rahmen der Kooperationsmittel zu entscheiden.  
Die Ausstattungsentscheidung in bezug auf die "Akademie für Arbeit und Politik" ist auf der Grundlage des für diesen Bereich einzurichtenden projektbegleitenden Ausschusses zu treffen.

## § 7

### Schlichtungsverfahren

Die Geschäftsordnung nach § 2 Abs. 3 hat zur Schlichtung von Konflikten, die im Innen- und Außenbereich auftreten, ein internes Schlichtungsverfahren vorzusehen, an dem Universitäts- und außeruniversitäre Mitglieder des Kuratoriums zu beteiligen sind.

## § 8

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.\*

Bremen, den 07. Juni 1988

für die Universität

J. Timm  
der Rektor

für die Arbeiter  
kammer Bremen  
G. Klöver  
der Präsident

\* Die Fristen gem. § 6 (3) beginnen jeweils mit der Aufnahme der Arbeit der jeweiligen Einrichtungen.

## Einrichtungsbeschuß für das Kuratorium

zur Durchführung des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Bremen  
und der Arbeiterkammer Bremen

beschlossen vom Konvent der Universität Bremen am  
18. Dezember 1985

genehmigt vom  
Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst am 05. März 1986

Der vom Konvent der Universität Bremen am 12. Juli 1978 beschlossene und vom Senator für Wissenschaft und Kunst am 20. September 1978 genehmigte Einrichtungsbeschuß wird geändert und erhält folgende Fassung:

### § 1

In Ausgestaltung des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Bremen und der Arbeiterkammer Bremen vom 27. Juli 1971, § 6, und der Vereinbarung zwischen den beiden Körperschaften vom 07. Juni 1988 richtet die Universität ein Kuratorium nach § 96 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) ein. Es führt den Namen "Kuratorium zur Durchführung des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Bremen und der Arbeiterkammer Bremen".

### § 2

#### Aufgaben

Aufgaben des Kuratoriums sind:

1. die Sicherung der Durchführung des Kooperationsvertrages zwischen der Arbeiterkammer Bremen und der Universität Bremen;
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Arbeitnehmern und deren Gewerkschaften und die Erörterung entsprechender Grundsatzfragen;
3. Beschlussfassung über gemeinsame Forschungs- und Arbeitnehmerweiterbildungsprogramme (Rahmenpläne) zur Erfüllung des Kooperationsvertrages;
4. die Stellungnahme zu Haushaltsvoranschlägen, Stellenplanvorentwürfen, Ausstattungsplänen, Projektanträgen und Anträgen für die unbefristete Einstellung von wissenschaftlichem Personal, soweit dadurch die Erfüllung von Aufgaben der Universität aus dem Kooperationsvertrag berührt wird, insbesondere zum Arbeitsprogramm, der Mittelvergabe und Personaleinwerbung der Organisationseinheiten, die der Durchführung des Kooperationsvertrages unmittelbar dienen;
5. die Beratung von Bürgerschaft und Senat der Freien Hansestadt Bremen in Fragen, die die Erfüllung von Aufgaben aus dem Kooperationsvertrag in Zusammenhang mit der Entwicklung der Universität, der Einrichtung neuer Ausbildungsgänge und Forschungsschwerpunkte betreffen;
6. die Förderung des Kooperationsgedankens durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen;

7. dem Akademischen Senat die Vertreter in der Forschungskommission für Kooperationsforschung vorzuschlagen;
8. die Wahl der Vertreter der Arbeiterkammer/Gewerkschaften im Vorstand der Akademie für Arbeit und Politik durch die Vertreter der Arbeiterkammer/Gewerkschaften im Kuratorium.

### § 3

#### Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus zehn Vertretern der Arbeiterkammer und zehn Vertretern der Universität zusammen. Die Berufung der Vertreter der Arbeiterkammer erfolgt in Abstimmung mit den DGB-Kreisvorständen in Bremen und Bremerhaven. Es soll gewerkschaftlicher und wissenschaftlicher Sachverstand aus dem überregionalen Bereich angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist persönlich. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode der Universitätsorgane für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Rektor der Universität und der Präsident der Arbeiterkammer sind Mitglieder kraft Amtes. Sie führen gemeinsam den Vorsitz und wechseln sich in der Versammlungsleitung ab.
- (3) Die Vertreter der Universität im Kuratorium werden vom Akademischen Senat gewählt. Davon werden sechs Vertreter auf Vorschlag der Gruppen (2 Professoren, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 sonstiger Mitarbeiter, 2 Studenten), drei Vertreter auf Vorschlag des Rektors gewählt.

Der Akademische Senat achtet bei der Entsendung in das Kuratorium darauf, daß die für die Kooperationsforschung und die Arbeitnehmerweiterbildung wichtigen Fachdisziplinen vertreten sind. Es sollen nur solche Vertreter entsandt werden, deren wissenschaftliche oder wissenschaftsorganisatorische Arbeitsschwerpunkte im Zusammenhang mit Vorhaben einer anwendungsbezogenen, arbeitnehmerorientierten Forschung und Lehre stehen und die über Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Gewerkschaften verfügen. Angehörige der Organisationseinheiten, die für die Durchführung des Kooperationsvertrages unmittelbar zuständig sind, sollen nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

### § 4

#### Projektbegleitende Ausschüsse

Zur Sicherung des Praxisbezuges werden für die Durchführung von Forschungsvorhaben der Kooperationsforschung vom Kuratorium projektbegleitende Ausschüsse eingesetzt. Sie setzen sich paritätisch aus Vertretern der Forschungsvorhaben und Vertretern der beteiligten Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern der betroffenen Betriebe und Verwaltungen zusammen. Sie sollen die Zahl von fünf Vertretern auf jeder Seite in der Regel nicht überschreiten. Beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

### § 5

Dieser Beschluß tritt nach der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 2 BremHG in Kraft.

**Einrichtungsbeschluß**  
**für das**  
**„Zentrum Kooperation**  
**Universität/Arbeiterkammer Bremen“**

beschlossen vom

Akademischen Senat der Universität Bremen  
am 17. Dezember 1986

genehmigt vom  
Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst am  
05. Juni 1987

§ 1

In Erfüllung des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Bremen und der Arbeiterkammer Bremen wird ein "Zentrum Kooperation Universität/Arbeiterkammer Bremen" (im folgenden "Kooperationszentrum") mit den Bereichen "Akademie für Arbeit und Politik" sowie "Kooperationsforschung" eingerichtet.

§ 2

Aufgabe des Kooperationszentrums ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen der "Akademie für Arbeit und Politik" sowie der "Kooperationsforschung" zu koordinieren und den Gesamtbereich in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu vertreten.

§ 3

Die Leitung erfolgt gemeinsam durch den Sprecher des Bereichs "Kooperationsforschung" und den Direktor der "Akademie für Arbeit und Politik".

**Einrichtungsbeschuß**  
**für die**  
**"Akademie für Arbeit und Politik**  
**an der Universität Bremen"**

beschlossen vom

Akademischen Senat der Universität Bremen  
am 16. Oktober 1985

genehmigt vom  
Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst am  
05. März 1986

§ 1

in Erfüllung des Kooperationsvertrages zwischen Universität Bremen und Arbeiterkammer Bremen vom 27. Juli 1971 wird eine "Akademie für Arbeit und Politik an der Universität Bremen" in Form einer unselbständigen Anstalt der Universität eingerichtet.

§ 2

Aufgaben der "Akademie für Arbeit und Politik"

Aufgabe der Akademie ist es, Bildungsveranstaltungen für Arbeitnehmer zu entwickeln und anzubieten, die aufgrund ihres hochschulspezifischen Charakters gegenüber den Bildungsangeboten der gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen abgrenzbar sind. Das Bildungsangebot für Arbeitnehmer umfasst insbesondere:

- Lehrangebote, die längerfristige Lernprozesse zur Aneignung wissenschaftlichen Grundlagenwissens ermöglichen;
- Lehrangebote zur Vermittlung von Wissenschaftsergebnissen, die für die Interessenvertretung der Arbeitnehmer wichtig sind;
- die Entwicklung und Erprobung von neuartigen nicht-traditionellen Angeboten der Arbeiterbildung (Curriculum-Entwicklung, neue didaktische Formen, Anleitungen zum Selbstlernen, Einsatz neuer Medien);
- Beteiligung an der Arbeiterbildungsforschung in den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität, soweit dies zur wissenschaftlichen Fundierung des Lehrangebots der Akademie erforderlich ist.

Die Bildungsangebote der Akademie werden zum Teil wie bisher in Kooperation mit den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen oder als eigene Angebote der Akademie durchgeführt werden.

### § 3

#### Organisation des Bildungsangebotes der Akademie

- (1) Die Aufgaben der Akademie in Angelegenheiten des Bildungsangebots werden im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes von haupt- und nebenamtlichen/nebenberuflichen/beruflichen Dozenten (insbesondere auch Praktikern) sowie Hochschullehrern der Universität mit Lehraufträgen wahrgenommen. Sie bilden das Dozentenkollegium. Das Dozentenkollegium wird vom Direktor der Akademie als Vorsitzendem geleitet.
- (2) Die Dozenten sind im Rahmen der Aufgabenstellung der Akademie und der Beschlüsse des Vorstandes über das Lehrangebot und die Forschungsprogramme gemäß § 6 Abs, 2 und 3 BremHG in Forschung und Lehre frei. Die Dozenten sollen, um den Ansprüchen wissenschaftlicher Lehre gerecht zu werden, auch in der Forschung tätig sein. Die kontinuierliche Verbindung zu Forschung und Lehre der Universität ist sicherzustellen.
- (3) Das Dozentenkollegium soll dem Vorstand Vorschläge für das Lernprogramm vorlegen.

### § 4

#### Mitbestimmung in der Akademie

Die Mitbestimmung der Lehrenden, Lernenden und sonstigen Mitarbeiter der Akademie ist entsprechend den für die Weiterbildungseinrichtungen im Lande Bremen geltenden Regeln sicherzustellen. Für Angelegenheiten der Lehre können gemeinsame Ausschüsse von Lehrenden und Lernenden gebildet werden.

### § 5

#### Leitung der Akademie

- (1) Die Akademie wird im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums und des Vorstandes in Verantwortung gegenüber dem Vorstand und dem Rektor von dem Direktor geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Rektor sowie zwei vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Rektors zu wählende Vertreter der Universität;
  - b) drei Vertreter der Arbeiterkammer/Gewerkschaften, die von den Vertretern der Arbeiterkammer/Gewerkschaften im Kuratorium zu wählen sind.

Der Vorsitz wird vom Rektor und einem Vertreter der Arbeiterkammer/ Gewerkschaften geführt, die sich in der Sitzungsleitung abwechseln.

Der Vorstand beschließt im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums abschließend

- über das Lehrangebotsprogramm,
- über die Vergabe von Lehraufträgen,
- nach Maßgabe des § 16 b BremHG in Personalangelegenheiten

im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen sowohl der Mehrheit der Mitglieder der Universität als auch der Arbeiterkammer/Gewerkschaftsvertreter.

Lehrangebote, die unmittelbar die gewerkschaftliche Bildungsarbeit betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Vertreter der Arbeiterkammer/Gewerkschaftsvertreter.

## § 6

### Mittelzuweisung

- (1) Der Akademische Senat weist der Akademie für Arbeit und Politik zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personal- und Sachmittel zu. Der Umfang der Mittelzuweisung ergibt sich aus der Anlage. Die Zuweisungen sind im Rahmen der staatlichen Haushaltsbeschlüsse proportional an die Veränderungen der allgemein der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anzupassen.
- (2) Nach jeweils vier Jahren ist aufgrund der vorherigen Arbeit über die weitere Ausstattung der Akademie und ihren Anteil am Universitätshaushalt im Rahmen der „Kooperationsmittel“ zu entscheiden. Die erstmalige Entscheidung erfolgt auf der Grundlage des Berichts des Projektausschusses gemäß § 7.

## § 7

### Modellversuchsphase der Akademie

In der Anfangsphase werden die Angebote und Organisationsformen der Akademie als vierjähriger Modellversuch eingerichtet und von einem paritätisch von Vertretern der Universität und der Arbeiterkammer/Gewerkschaften zu besetzenden Projektausschuß begleitet und evaluiert. Der Ausschuß hat dem Kuratorium einen Bericht vorzulegen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst gemäß § 110 Abs. 2 BremHG in Kraft. Der Einrichtungsbeschluß für die Zentralstelle für die Durchführung des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Bremen und der Arbeiterkammer Bremen vom 19. Juni und 27. September 1978 tritt außer Kraft.

**Einrichtungsbeschuß  
für den Bereich  
"Kooperationsforschung"**

beschlossen vom

Akademischen Senat der Universität Bremen  
am 17. Dezember 1985

genehmigt vom

Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst  
am 05. Juni 1987

§ 1

Gliederung des Bereichs

Der Bereich "Kooperationsforschung" gliedert sich in die Einheiten

- a) "Forschungstransferstelle Kooperation",
- b) "Forschungsverbund Kooperation" mit dem Forschungsschwerpunkt "Arbeit und Betrieb".

§ 2

Aufgaben der "Forschungstransferstelle"

Aufgaben der "Forschungstransferstelle" sind insbesondere:

- Hilfestellung für die Gewerkschaften bei der Definition von Fragestellungen, die wissenschaftlich zu bearbeiten sind;
- Entwicklung und Betreuung von Projekten in Zusammenarbeit mit Hochschullehrern der Universität aufgrund des Untersuchungs- und Beratungsbedarfs der Arbeiterkammer/Gewerkschaften (Forschungsmanagement); Unterstützung bei der Initiierung der Ressourcenbeschaffung und dem Management für Vorhaben der Kooperationsforschung;
- Beratung und Vermittlung von Beratung, Organisation von Beratungsstellen für Arbeiterkammer und Gewerkschaften;
- Herausgabe von Forschungsdiensten und Einzelpublikationen in ausgewählten Themenfeldern für die betriebliche und gewerkschaftliche Praxis;
- Organisation von Fachtagungen, Arbeitskonferenzen und Seminaren für den Transfer von Forschungsergebnissen für Funktionäre der Arbeiterkammer und der Gewerkschaften;
- wissenschaftliche Betreuung von Arbeitskreisen, soweit sie in die Themenfelder der Kooperationsforschung an der Universität Bremen fallen;



- wissenschaftliche Betreuung der Forschungskommission Kooperationsforschung.

Die Tätigkeit soll sich insbesondere auf folgende Problembereiche erstrecken:

- Neue Technologien, Technologiefolgen, Technologiepolitik;
- Wirtschafts- und Finanzpolitik unter dem Aspekt der Beschäftigungspolitik;
- Alternative Produktion und Produktionsformen;
- Arbeitszeitpolitik;
- Gesundheit und Arbeit, Arbeitsplatzbelastungen, Humanisierung der Arbeit.

### § 3

#### Aufgaben des "Forschungsverbundes Kooperation"

Im "Forschungsverbund Kooperation" werden insbesondere von der Arbeiterkammer/den Gewerkschaften aufgrund ihres wirtschaftlichen Beratungsbedarfs angeregte Forschungsvorhaben durchgeführt. Die Forschungsvorhaben können im Forschungsschwerpunkt "Arbeit und Betrieb" in den Fachbereichen oder in anderen Organisationseinheiten von Forschung der Universität durchgeführt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft im Forschungsverbund

- (1) Dem "Forschungsverbund Kooperation" gehören alle Wissenschaftler, die selbständig Forschungsvorhaben in Erfüllung des Kooperationsvertrages durchführen oder durchgeführt haben und aus den für die Kooperation zweckgebundenen Mitteln gefördert worden sind bzw. gefördert werden, an. Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfalle das Kuratorium.
- (2) Der Forschungsschwerpunkt "Arbeit und Betrieb" in Form einer "Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung" ist Teil des "Forschungsverbundes Kooperation".

### § 5

#### Förderung des Forschungsverbundes

- (1) Für den Bereich der Förderung von Kooperationsforschungsvorhaben wird eine Forschungskommission eingerichtet, die
  - a) Forschungskommission des Kuratoriums und zugleich
  - b) Beratungskommission des Akademischen Senats mit dem Status einer Unterkommission der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) ist.
- (2) Der Kommission gehören je drei in Fragen der Kooperationsforschung sachverständige Vertreter der Vertragspartner an, die auf Vorschlag der

Vertreter der Universität bzw. der Arbeiterkammer im Kuratorium vom Akademischen Senat bestellt werden.

Die Beschlüsse der Kommission bedürfen sowohl der Mehrheit der Mitglieder der Universität als auch der Arbeiterkammer-/Gewerkschaftsvertreter. Im übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregeln der FNK und ihrer Unterkommissionen.

Die Anträge auf Einstellung wissenschaftlichen Personals für Vorhaben der Kooperationsforschung sind der Kommission zur Stellungnahme vorzulegen.

- (3) Beabsichtigen die FNK oder der Akademische Senat, von den Empfehlungen der Kommissionen für die Kooperationsforschung abzuweichen, so ist die Angelegenheit unverzüglich vor einer abschließenden Beschlußfassung dem Rektor vorzulegen. Der Rektor soll nach erneuter Behandlung in der UK "Kooperationsforschung" dem betreffenden Gremium einen Beschlußvorschlag unterbreiten, der die Zustimmung des Vertragspartners gefunden hat. Kann keine Einigung erzielt werden, so ist der Antrag nicht weiter zu verfolgen.
- (4) Nach Einrichtung eines Vorhabens der Kooperationsforschung ist ein projektbegleitender Ausschuß gemäß Ziff. 5 der Satzung des Kuratoriums zur Durchführung des Kooperationsvertrages einzurichten.

Den projektbegleitenden Ausschüssen obliegt die Begleitung und Beratung des Projektes innerhalb der Kooperationsforschung (einschließlich der von den Wissenschaftlern vorgelegten Zwischen- und Endberichte).

## § 6

### Kooperationsforschungsschwerpunkt

Zur Bearbeitung umfänglicherer und längerfristiger Vorhaben der Kooperationsforschung wird die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung „Arbeit und Betrieb“ nach Maßgabe des besonderen Einrichtungsbeschlusses weitergeführt.

## § 7

### Mittelzuweisung und Bewirtschaftung

- (1) Der Akademische Senat weist für die Kooperationsforschung Mittel in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang aus. Die Zuweisungen sind im Rahmen der staatlichen Haushaltsbeschlüsse proportional an die Veränderungen der allgemein der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anzupassen.

Die Mittel für Forschungsvorhaben des Forschungsschwerpunktes "Arbeit und Betrieb" werden diesem zur Bewirtschaftung zugewiesen. Im übrigen erfolgt die Bewirtschaftung der Mittel durch die nach dem BremHG zuständigen mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten, in denen die Forschungsvorhaben durchgeführt werden. Auf Verlangen ist dem Kooperationszentrum Auskunft über die Mittelverwendung zu geben.

- (2) Nach jeweils vier Jahren ist aufgrund der vorherigen Arbeit über die weitere Ausstattung des "Forschungsverbundes Kooperation" und ihren Anteil am Universitätshaushalt im Rahmen der Kooperationsmittel zu entscheiden.

## § 8

- (1) Der Bereich "Kooperationsforschung" wird durch einen Sprecher geleitet.
- (2) Der Sprecher wird auf der Grundlage eines mit dem Kuratorium abgestimmten Vorschlags des Rektors vom Akademischen Senat gewählt.

Der Vorschlag für den Sprecher des Bereichs „Kooperationsforschung“ ist mit den Mitgliedern des Forschungsverbunds Kooperation abzustimmen. Die Funktion des Sprechers des Forschungsschwerpunktes „Arbeit und Betrieb“ und des Leiters des Bereichs "Kooperationsforschung" soll nach Möglichkeit in Personalunion wahrgenommen werden. Die Wahl des Sprechers für der Bereich "Kooperationsforschung" soll für die Dauer von zwei Jahren erfolgen.

**Einrichtungsbeschluß für die  
Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung  
„Arbeit und Betrieb“**

beschlossen vom

Akademischen Senat der Universität Bremen  
am 16. Oktober 1985

genehmigt vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst  
am 05. März 1986

§ 1

- (1) Die durch Beschluß des Akademischen Senats vom 19. Juli 1978 in Ausgestaltung der Regelung in § 126 Abs. 2 BremHG in Verbindung mit § 92 eingerichtete Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung (ZWE) "Arbeit und Betrieb" wird mit folgenden Maßgaben fortgeführt:

Die ZWE "Arbeit und Betrieb" ist eine der Einrichtungen innerhalb des Kooperationsbereichs für die Erfüllung des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Bremen und der Arbeiterkammer Bremen.

Die Universität setzt nach den Regeln der zentralen Forschungsförderung jeweils einen Forschungsschwerpunkt, der in der ZWE "Arbeit und Betrieb" bearbeitet wird. Der Forschungsschwerpunkt unterliegt den allgemeinen Regelungen der FNK und des Akademischen Senats über die Begutachtung und Festlegung der Forschungsgegenstände, der Ausgestaltung sowie über die Beendigung.

- (2) In dem jeweiligen Forschungsschwerpunkt der ZWE "Arbeit und Betrieb" werden umfänglichere und längerfristig zu bearbeitende Vorhaben der Kooperationsforschung durchgeführt.

Er soll den Forschungsverbund zwischen Einrichtungen, Forschungskapazitäten und Einzelvorhaben innerhalb und außerhalb Bremens sowie den verstärkten Aufbau drittmittelfinanzierter Forschungskapazitäten auf diesem Gebiet an der Universität Bremen fördern.

Die längerfristig gewonnenen Ergebnisse sollen als Grundlage für gesellschaftspolitisches Handeln der Arbeitnehmerorganisationen und Fundierung der in den anderen Einrichtungen des Kooperationsbereichs durchgeführten Veranstaltungen der Arbeitnehmerweiterbildung bereitgestellt werden.

§ 2

- (1) Der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung "Arbeit und Betrieb" gehören die in ihr tätigen Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter, sonstigen Mitarbeiter und Studenten an, die Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskräfte ausüben, ferner Studenten, die im Forschungszusammenhang der laufenden Projekte Praktika und Übungen absolvieren, Prüfungsarbeiten und Dissertationen anfertigen oder sonstige vergleichbare Tätigkeiten ausüben.
- (2) Die ZWE "Arbeit und Betrieb" gliedert sich gemäß § 92 BremHG in die Mitgliederversammlung, den Rat und den Sprecher. Der Mitgliederversammlung

gehören alle in der ZWE "Arbeit und Betrieb" tätigen Mitglieder an. Sie wählt den Rat.

(3) Der Rat setzt sich zusammen aus

2 Professoren

2 wissenschaftlichen Mitarbeitern

1 sonstigen Mitarbeiter

1 Studenten.

(4) Der Sprecher führt die Geschäfte der ZWE "Arbeit und Betrieb" im Rahmen der Beschlüsse des Rates in eigener Zuständigkeit. § 89, Absätze 1, 2, 3 und 5 BremHG gelten entsprechend.

Der Sprecher wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sein Stellvertreter soll aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden. § 89 Abs. 4 BremHG gilt entsprechend.

### § 3

Die Forschungsplanung der ZWE "Arbeit und Betrieb" wird von der Kommission für Forschungsplanung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) nach den "Richtlinien zur Forschungsorganisation an der Universität" unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der unter § 1 genannten besonderen Aufgaben und Verfahren begutachtet. Die Kommission für Forschungsplanung und wissenschaftlichen Nachwuchs erstattet dem Akademischen Senat darüber in regelmäßigen Abständen Bericht. Sie holt vor der Begutachtung eine Stellungnahme des Kuratoriums zur Durchführung des Kooperationsvertrages sowie der Unterkommission Kooperationsforschung ein, die der Berichterstattung für den Akademischen Senat beigegeben wird.

Für praxisbezogene Forschungsvorhaben der ZWE "Arbeit und Betrieb" sind projektbegleitende Ausschüsse einzurichten. Die ZWE "Arbeit und Betrieb" unterbreitet Vorschläge für die Besetzung. Die Einsetzung erfolgt durch die Kommission für Kooperationsforschung.

### § 4

#### Grundausstattung, Zuweisung weiterer Mittel

Die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung "Arbeit und Betrieb" erhält die in der Anlage aufgeführte Grundausstattung. Die Mittelzuweisungen sind im Rahmen des staatlichen Haushalts jeweils proportional an die Veränderungen der allgemein der Universität zur Verfügung stehenden Mittel anzupassen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst in Kraft. Der Einrichtungsbeschluss vom 19. Juli 1978 tritt mit diesem Tage außer Kraft.